

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Anforderungen des StaRUG an die Krisenfrüherkennung

Anwaltliche Aufgaben bei Insolvenzanfechtung

EU-Anerkennung von StaRUG-Restrukturierungen

Strategien der Mitarbeiterbindung in der Insolvenz

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Anforderungen des StaRUG an Krisenfrüherkennungssysteme

S. 04

[Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp](#)

Was macht eigentlich ein auf Insolvenzanfechtung spezialisierter Rechtsanwalt?

S. 08

[Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey im Interview](#)

EU-weite Anerkennung von StaRUG-Restrukturierungen:

Mehr Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen

S. 10

[Rechtsanwältin Claudia Rumma](#)

Vertrauen in Krisenzeiten: Wie ein Unternehmen in der Insolvenz seine Mitarbeiter hält

S. 12

[Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH](#)

AKTUELLES

S. 14

KONTAKT

S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

2024 ist ein Jahr, in dem Krisen- und Sanierungsthemen wieder verstärkt in den Fokus gerückt sind. Die Insolvenzzahlen steigen derzeit kontinuierlich an, und der Beratungsbedarf nimmt zu und damit auch die Bedeutung unserer klassischen Themen, von denen ich Ihnen einige interessante in diesem Oktober-Newsletter vorstellen möchte:

- **Anforderungen des StaRUG an Krisenfrüherkennungssysteme.** Das StaRUG ermöglicht seit 2021 präventive Restrukturierungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Ein geschärftes Krisenfrüherkennungssystem macht eine 12-Monats-Liquiditätsplanung nahezu zwingend erforderlich, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Damit unterstützt das StaRUG das Risikomanagement und die Krisenbewältigung in Unternehmen. Lesen Sie mehr dazu in meinem Artikel.
- **Was macht eigentlich ein auf Insolvenzanfechtung spezialisierter Rechtsanwalt?** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey hat einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Insolvenzanfechtung. Worum geht es dabei genau und was reizt ihn daran? Mit welchen spannenden Fragen beschäftigt er sich? Und was liest er in seiner Freizeit, wenn er mal nicht über juristische Themen nachdenkt? Antworten gibt er in seinem Interview!
- **EU-weite Anerkennung von StaRUG-Restrukturierungen: Mehr Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen.** Seit Juli 2022 bietet das StaRUG die Möglichkeit, Restrukturierungspläne öffentlich bekannt zu machen und damit in der gesamten EU durchzusetzen. Unternehmer können mit grenzüberschreitender Rechtssicherheit rechnen, da keine separate Gerichtsentscheidung erforderlich ist, stellt Rechtsanwältin Claudia Rumma dar.
- **Vertrauen in Krisenzeiten: Wie ein Unternehmen in der Insolvenz seine Mitarbeiter hält.** Trotz der Unsicherheit, die eine Insolvenz mit sich bringt, kann ein Unternehmen durch klare Kommunikation und das Aufzeigen von Zukunftsperspektiven das Vertrauen der Belegschaft stärken und sie motivieren, an Bord zu bleiben, erläutert Senior Consultant Nina Bartel, plenovia GmbH, in ihrem Beitrag.

Für Ihre Fragen und bei Gesprächsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung!

Ich wünsche Ihnen eine spannende und anregende Lektüre

Ihr Dr. Utz Brömmekamp
Rechtsanwalt

Anforderungen des StaRUG an Krisenfrüherkennungssysteme

Was ist StaRUG?

Im Zuge der Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes, hier namentlich des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs und Rechtswesens, verabschiedete die Europäische Union Mitte 2019 eine Richtlinie über einen präventiven Restrukturierungsrahmen, die alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, ein außerinsolvenzliches, strukturiertes Sanierungsverfahren im jeweiligen nationalen Recht zu implementieren.

Mit dem Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung (ESUG) verfügt Deutschland bereits über ein derartiges Verfahren, dessen Ablauf aber innerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens verortet ist. So bestand Handlungsbedarf, und der deutsche Gesetzgeber schuf zum 01. 01.2021 mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) ein neues Verfahren, das es Unternehmen und Unternehmern ermöglicht, sich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durch mehrheitliche Zustimmung einbezogener Gläubiger wirtschaftlich zu sanieren.

Risikomanagement und StaRUG

Passend für ein präventives, somit vorbeugendes Verfahren beginnt das StaRUG an prominenter Stelle, nämlich in § 1 mit einer Vorschrift zu Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement. Danach obliegt es der Unternehmensleitung,

- fortlaufend über **bestandsgefährdende Entwicklungen** zu wachen,
- bei Erkennen solcher Krisenanzeichen geeignete **Gegenmaßnahmen** zu ergreifen und
- die **Überwachungsorgane** darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die an der Erstellung von Jahresabschlüssen Beteiligten werden ganz am Ende des neuen Gesetzes in § 102 StaRUG gleich mit in die Verantwortung genommen. Damit ist das StaRUG quasi eingerahmt und umschlossen vom primären Ziel jeglichen Risikomanagements, nämlich durch Implementierung geeigneter Warnindikatoren relevante Risiken so frühzeitig zu erkennen, dass es für geeignete Gegenmaßnahmen noch nicht zu spät ist und mit deren pflichtgemäßen Ergreifung die Krise abgewendet und eine Insolvenz vermieden werden kann.



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

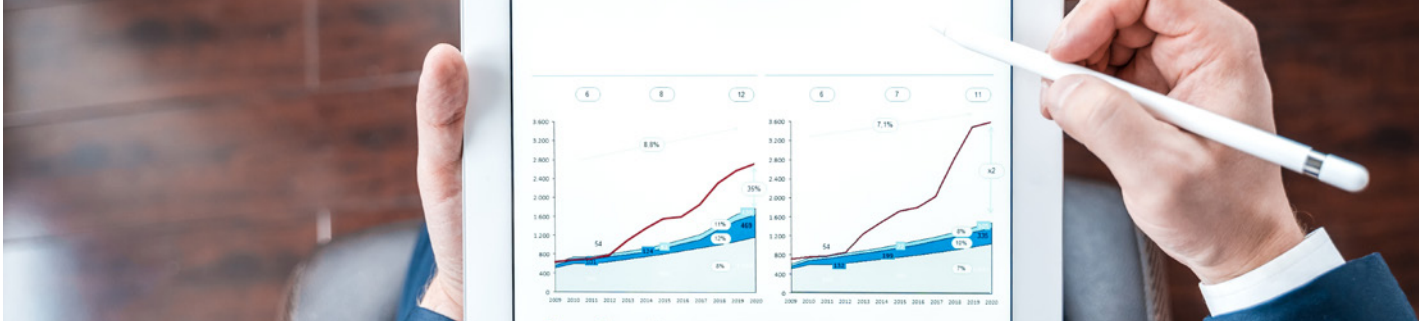
Was bedeutet StaRUG für das Risikomanagementsystem?

In welcher Weise die Krisenfrüherkennung des § 1 StaRUG in das gesamte Risikomanagementsystem eines Unternehmens einzuordnen ist, wird daran deutlich, dass es sich bei den im Gesetz zitierten bestandsgefährdenden Risiken stets um insolvenzgefährdende Risiken handeln muss. Das heißt, nur solche Risiken im Sinne des StaRUG sind relevant, die sich – gleichgültig ob unerkannt oder unbehandelt – akut existenzgefährdend auf das Unternehmen auswirken. Und dies können nur solche sein, die dazu geeignet sind, eine Insolvenzreife auszulösen, also einen Insolvenzgrund zu verwirklichen.

StaRUG meets Insolvenzordnung

Die zum 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung kennt mit der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung sowie der drohenden Zahlungsunfähigkeit drei Insolvenzgründe, die sich zunächst dadurch unterscheiden, dass die Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung eine Insolvenzantragspflicht nach sich ziehen, deren Nichtbeachtung für die Geschäftsleitung sowohl zivil- als auch strafrechtliche Haftungsansprüche begründet.

Bei dem dritten Insolvenzgrund der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit besteht keine Antragspflicht, sehr wohl aber das Recht, bereits ein Insolvenzverfahren zu beantragen.



Nach § 17 InsO ist ein Schuldner **zahlungsunfähig**, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Stichtagsbezogen werden sämtliche fälligen und überfälligen Verbindlichkeiten den an diesem Tag – und nur an diesem Tag – zur Verfügung stehenden freien Mittel gegenübergestellt. Dabei drückt die Rechtsprechung bei einer 10-prozentigen Unterdeckung noch die Augen zu. Bei einer größeren Abweichung ist diese Übung nochmals perspektivisch über einen Dreiwochenzeitraum zu wiederholen. Besteht auch dann noch eine über 10 Prozent liegende Unterdeckung, liegt eine insolvenzrelevante Zahlungsunfähigkeit vor. Dem Schuldner ist nachgelassen, dieses Liquiditätsloch innerhalb von 3 Wochen nachhaltig zu stopfen, sofern konkrete Aussichten bestehen, dass dies gelingen kann.

Die Beurteilung der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** nach § 18 InsO hat einen wesentlich großzügigeren Betrachtungszeitraum von 24 Monaten, wobei die Übung dieselbe ist. Drohend zahlungsunfähig ist derjenige Schuldner, dessen planerische Mittel innerhalb der folgenden 24 Monaten nicht mehr dazu ausreichen, die planerischen Verbindlichkeiten wenigstens zu 90 Prozent zu decken.. Es ist im Grunde überflüssig zu betonen, dass dies in hohem Maße spekulativ und ein Blick in die vielzitierte Glaskugel ist. Kritiker dieses langen Prognosezeitraums verweisen darauf, dass jeder sich in eine drohende Zahlungsunfähigkeit planen könne, wenn er denn wolle ...

Über den Insolvenzgrund der Überschuldung schließlich dürften in dessen Beurteilung die meisten Missverständnisse und Fehldeutungen bestehen. Die liegt an der trügerischen Formulierung in § 19 InsO, wonach Überschuldung vorliegt, wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Dieser Wortlaut legt zunächst einen Blick in die Bilanz nahe, wo Vermögen und Verbindlichkeiten in der Regel verlässlich abgebildet sind. Diese Vorgehensweise ist aber entgegen selbst in Fachkreisen weitverbreiteter Ansicht falsch. Im ersten Schritt geht es allein um die Frage des Vorliegens einer positiven Fortbestehensprognose. Liegt diese vor, schließt dies eine insolvenzrelevante Überschuldung von vorneherein aus. Liegt diese nicht vor, ist eine Liquidation des betreffenden Unternehmens unter Ansatz von Zerschlagungswerten zu unterstellen, womit in aller Regel eine insolvenzrelevante Überschuldung gegeben ist. Es hängt somit entscheidend von der Frage der Fortbestehensprognose ab, und dies wiederum ist eine reine Liquiditätsbetrachtung (!), und zwar über einen Prognosezeitraum von 12 Monaten, was nichts anderes bedeutet, als dass ein Unternehmen, das nicht heute für jedenfalls 12 Monate durchfinanziert ist, in aller Regel heute überschuldet ist. Dem Management sind sodann bis zu maximal 6 Wochen zugestanden, diese Unterdeckung zu beseitigen, sprich die planerische Lücke durch tatsächlich bereits ergriffene bzw. verwirklichte oder aber konkret geplante und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch zu realisierende Maßnahmen zu schließen.

Insolvenzantragsgründe

Zahlungsunfähigkeit (ZU) (§ 17 InsO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldner ist nicht in der Lage, mind. 90% seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (Toleranzschwelle bei Liquiditätslücke von bis zu 10%) ▪ Abgrenzung von bloßer Zahlungsstockung, bei der Liquiditätslücke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit binnen 3 Wochen bis zu 6 Monaten geschlossen werden kann ▪ Frist zur Beseitigung der ZU: 3 Wochen 	Antragspflicht für Schuldner Antragsrecht für Gläubiger
Überschuldung (§ 19 InsO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vermögen des Schuldners deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht (Bilanzielle Betrachtung) ▪ Unterdeckung ist unschädlich, wenn Fortführung nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist: Nachweis durch Fortbestehensprognose über 12 Monate ▪ Frist zur Beseitigung der Überschuldung: 6 Wochen 	Antragspflicht für Schuldner Antragsrecht für Gläubiger
Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldner wird über einen Prognosezeitraum von 24 Monaten voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen ▪ Es besteht keine Insolvenzantragspflicht 	Antragsrecht für Schuldner

§ 1 StaRUG als Frühindikator

In Ansehung dessen lässt sich nunmehr der Krisenfrüherkennungsparagraph 1 StaRUG in jedes Risikomanagementsystem eines Unternehmens ohne Weiteres einbetten, dass nämlich die Mindestanforderung an jegliches System das permanente Vorhalten einer 12-Monats-Liquiditätsplanung ist. Um eine auskömmliche Liquidität stets über diesen Planungszeitraum abzubilden, muss es sich um eine rollierende bzw. revolvingende Planung handeln. Das bedeutet, die Unternehmensleitung muss jederzeit zu beurteilen, in der Lage sein, wie sich die Liquidität des Unternehmens aufgrund seriöser, realistischer und verifizierter Planung in den kommenden 12 Monaten entwickelt.

Aufgrund der mit dem StaRUG im Jahr 2021 eingeführten konkreten Prognosezeiträume für die Beurteilung einer etwaigen Insolvenzreife ist die 12-Monats-Liquiditätsplanung zur Königsdisziplin der Krisenfrüherkennung und des Risikomanagements geworden. Und wer noch einen Schritt weitergehen will, hält gar eine laufende Liquiditätsplanung über 24 Monate vor, um auch das Vorliegen einer etwaigen drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO im Auge zu behalten. Denn auch eine solche birgt bereits bestandsgefährdende Risiken, die ein Gegensteuern des Managements erfordern und verlangen. Je früher eine sich abzeichnende Krise erkannt wird, desto größer ist der Handlungsspielraum und desto vielfältiger sind die Handlungsoptionen. Und dies ist gelebtes Risikomanagement.

Handlungsoptionen in der Krise





Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Was macht eigentlich ein auf Insolvenzanfechtung spezialisierter Rechtsanwalt?

Herr Sallwey, Sie haben einen Ihrer Tätigkeits-schwerpunkte im Bereich Insolvenzanfechtung. Was hat Sie dazu motiviert?

Ich bin seit Beginn meiner anwaltlichen Laufbahn leidenschaftlicher Prozessanwalt und habe als solcher nicht nur ein gewisses Faible für komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, sondern auch große Freude an der persönlichen Zusammenarbeit mit den Mandanten. Die Insolvenzanfechtung ist als Tätigkeitsfeld insofern prädestiniert, als sie regelmäßig anspruchsvolle juristische Fragestellungen aufwirft und neben einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung und einer tiefgehenden rechtlichen Prüfung auch die Entwicklung einer klugen und individuellen Verhandlungs- und Prozessstrategie erfordert. Hinzu kommt, dass sowohl die erfolgreiche Durchsetzung als auch die Abwehr von Anfechtungsansprüchen eine enge Abstimmung mit dem jeweiligen Mandanten erfordert, da dieser über die Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts verfügt, die die Grundlage jeder erfolgreichen Prozessführung bildet.

Können Sie das Thema Insolvenzanfechtung in drei Sätzen umreißen?

Die Insolvenzanfechtung ermöglicht es dem Insolvenzverwalter, bestimmte Vermögensverfügungen des Schuldners, die dieser vor der Insolvenz vorgenommen hat, rückgängig zu machen. Durch die Rückführung der betreffenden Vermögenswerte in die Insolvenzmasse soll eine Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger vermieden und eine gleichmäßige und gerechte Verteilung unter den Gläubigern gewährleistet werden. So sinnvoll dieses Instrument grundsätzlich ist, so hart ist seine Ausübung für den betroffenen Gläubiger, so dass jeder Einzelfall gewissenhaft geprüft werden sollte.

Worin liegt der persönliche Schwerpunkt Ihrer täglichen Arbeit?

Bei der Vertretung meiner Mandanten vor Gericht. Dazu gehören neben der Prozessführung in den mündlichen Verhandlungen insbesondere die Vorbereitung von Schriftsätzen, die Sammlung und Analyse von Beweismitteln sowie die Entwicklung und Umsetzung von Prozessstrategien. Darüber hinaus führe ich auch Verhandlungen mit der Gegenseite und berate meine Mandanten umfassend über die rechtlichen Risiken und Chancen ihres Falles. Außerdem muss ich mich stets über aktuelle rechtliche Entwicklungen informieren, um eine bestmögliche Vertretung sicherzustellen.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Till Sallwey

Was ist aktuell die spannendste Frage innerhalb Ihres Schwerpunktgebiets?

Ein Dauerbrenner im Anfechtungsrecht ist die Frage, wie streng die subjektiven Anforderungen an die sogenannte Vorsatzanfechtung geht es darum, ob der Schuldner mit einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelte und der Gläubiger dies erkannt hat oder zumindest hätte erkennen müssen. Diese Frage ist besonders brisant, weil sie regelmäßig die schwer zu ziehende Grenze zwischen legitimen geschäftlichen Handlungen und anfechtbaren Transaktionen markiert und zu komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Abwägungen führt.

Wurden Ihre Erwartungen an das Schwerpunktgebiet immer erfüllt? Oder gab es auch einmal Überraschungen oder sogar negative Erfahrungen?

Im Rahmen eines Rechtsstreits gibt es immer gewisse Unwägbarkeiten, wie etwa neue Beweismittel der Gegenseite oder eine möglicherweise eigenwillige Auslegung der Rechtsvorschriften durch das jeweilige Gericht. Gerade im Anfechtungsrecht, wo viele rechtliche Feinheiten und Ausnahmen existieren, kann dies zu überraschenden Wendungen führen. Es ist daher immer wichtig, die Risiken eines unvorhergesehenen Verfahrensverlaufs im Auge zu behalten und die Mandanten entsprechend vorzubereiten. Kommt es tatsächlich zu unliebsamen Veränderungen, muss die eigene Prozessstrategie schnell angepasst und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden.



Können Sie Ihre typische Mandantschaft beschreiben?

„Den“ typischen Mandanten gibt es nicht. Als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht berate ich klassischerweise viele Banken und Finanzinstitute, umgekehrt aber auch Investoren und Unternehmenskunden von Banken. Daneben vertrete ich im allgemeinen Wirtschaftsrecht branchenübergreifend Unternehmen unterschiedlicher Größe, vom mittelständischen Betrieb bis hin zum Dax-Konzern. Bei Insolvenzanfechtungen werde ich sowohl von Insolvenzverwaltern als auch von Gläubigern, die im Wege der Anfechtung in Anspruch genommen werden, mandatiert.

Welche Vorteile hat eine Mandantin oder ein Mandant aus Ihrer Sicht, wenn bei insolvenzrechtlichen Themen ein Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Insolvenzanfechtung hinzugezogen wird?

Insolvenzanfechtungen sollten aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades und der oftmals juristisch sehr anspruchsvollen Fallkonstellationen unbedingt von Rechtsanwälten bearbeitet werden, die über ausreichende praktische Erfahrung und fundierte Rechtskenntnisse auf diesem Gebiet verfügen. Darüber hinaus empfehle ich stets, einen Anwalt zu mandatieren, der

in Anfechtungsstreitigkeiten regelmäßig sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenseite vertritt und daher mit den Interessen und Verfahrenszielen beider Parteien vertraut ist. Dies erhöht die Chancen, die eigene Rechtsposition durchzusetzen und erleichtert es, soweit erforderlich und sinnvoll, auf eine interessengerechte Vergleichslösung für alle Beteiligten hinzuwirken.

Einmal rückblickend: Würden Sie sich wieder für das Gebiet Insolvenzanfechtung entscheiden?

Jederzeit.

Was lesen Sie abends auf dem Sofa, wenn Sie sich nicht mit der Insolvenzanfechtung befassen?

Die russischen Meister des 19. Jahrhunderts begeistern mich immer wieder. Zuletzt habe ich aber überwiegend zu Sachbüchern gegriffen und kann unter anderem den sehr lesenswerten Essay „Radikaler Universalismus“ von Omri Boehm empfehlen.

Letzte private Frage: Welches ist Ihr der Öffentlichkeit verborgenes Talent?

Ich habe ein feines Gespür dafür, verfängliche Fragen zu erkennen.

EU-weite Anerkennung von StaRUG-Restrukturierungen: Mehr Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen

Seit dem 17.07.2022 besteht gemäß dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) die Möglichkeit, ein Restrukturierungsvorhaben öffentlich bekannt zu machen mit der Folge, dass eine in Deutschland durch einen Restrukturierungsplan durchgeführte Gestaltung von Gläubigerrechten auf Grundlage der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) gegen planbetroffene Gläubiger auch in EU-Mitgliedsstaaten durchgesetzt werden kann. Denn die EuInsVO regelt, dass öffentliche Restrukturierungsverfahren, die nach dem geltenden Recht eines EU-Mitgliedsstaates durchgeführt werden, auch im gesamten EU-Raum anerkannt werden, ohne dass hierzu eine gesonderte Gerichtsentcheidung erforderlich wäre.

Restrukturierungsmöglichkeiten nach StaRUG und deren EU-weite Anerkennung

Im Falle der Restrukturierung eines deutschen Unternehmens nach Maßgabe des StaRUG ist es insbesondere für Unternehmen mit Auslandsbezug (bspw. mit Niederlassungen oder Lieferbeziehungen im EU-Ausland) wichtig, sich darauf verlassen zu können, dass Restrukturierungen nach dem StaRUG auch EU-weit anerkannt werden. Dies ist inzwischen durch die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung eines Restrukturierungsvorhabens realisierbar geworden. Hieraus ergibt sich nunmehr für deutsche Unternehmen in der Restrukturierung gemäß StaRUG die gleiche grenzüberschreitende Rechtssicherheit wie in Regelinsolvenzverfahren und Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Bezüglich dieser Verfahren hatte die EuInsVO bereits im Jahr 2002 die Grundlage für deren EU-weite Anerkennung manifestiert.

Restrukturierung nach StaRUG öffentlich oder stillschweigend durchführen?

Da es sich bei einer Restrukturierung nach StaRUG um ein Verfahren handelt, das im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren nicht zwingend öffentlich bekannt zu machen ist, muss der Unternehmer hier sorgfältig abwägen, welche Risiken und Chancen eine Veröffentlichung oder auch eine stillschweigende Durchführung des Restrukturierungsverfahrens mit sich bringen kann.

Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass eine rechtssichere Anerkennung von Restrukturierungsverfahren innerhalb der EU derzeit nur bei öffentlichen Restrukturierungsvorhaben gewährleistet ist. Nur im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens in den gerichtlichen Restrukturierungsbekanntmachungen greift auch der Anerkennungsmechanismus der EuInsVO.



Rechtsanwältin Claudia Rumma

Bei Restrukturierungsverfahren, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurden und aus diesem Grunde nicht durch die EuInsVO erfasst sind, wird dieser Mechanismus nämlich nicht in Gang gesetzt. Stattdessen ist bei diesen nicht veröffentlichten Verfahren streitig, ob sich eine etwaige Anerkennung im EU-Ausland nach dem internationalen Privatrecht der jeweiligen Staaten oder nach der Brüssel Ia-VO (VO 1215/2012) richtet. Naturgemäß bestehen daher in diesen Fällen erhebliche Unsicherheiten, da gegebenenfalls Rechtsstreitigkeiten und langwierige Anerkennungsverfahren drohen.

Insbesondere sofern Gläubiger eines Unternehmens im EU-Ausland planbetroffen sind, könnte eine fehlende öffentliche Bekanntmachung die Durchsetzung der im Restrukturierungsplan getroffenen Rechtsgestaltung erheblich erschweren. Gerade das fehlende Erfordernis, ein Restrukturierungsverfahren öffentlich durchzuführen, macht eine Restrukturierung nach StaRUG aber für viele Unternehmer besonders attraktiv, da so die negative Konnotation eines insolvenzähnlichen Verfahrens vermieden werden kann. Es stellt sich daher die Frage, welche Vorgehensweise im konkreten Fall für das Unternehmen am zweckmäßigsten erscheint.

Entscheidungshilfe für Unternehmer

Eine Restrukturierung nach StaRUG öffentlich bekannt zu geben und ihr auf diese Weise EU-weite Rechtssicherheit zu verschaffen, ergibt insbesondere dann Sinn, wenn ein Unternehmen im EU-Ausland ansässige Gläubiger hat, denen gegenüber der Regelungsgehalt des Restrukturierungsplans erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden muss. Eine weitere Ausgangssituation, die für eine öffentliche Bekanntmachung des Restrukturierungsplans spricht, liegt vor, wenn ein



Unternehmen über Drittsicherheiten oder Kapitalgeber im Ausland verfügt, die in das Restrukturierungsverfahren eingebunden werden sollen.

Weniger sinnvoll ist eine öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens beispielsweise dann, wenn sich der Restrukturierungsbedarf im konkreten Fall ohnehin nur auf die in Deutschland ansässigen Gläubiger erstreckt. Hier würde eine öffentliche Bekanntmachung lediglich Risiken in Form einer möglichen Verunsicherung der übrigen, nicht planbetroffenen Gläubiger schaffen, ohne dass sich daraus ein Vorteil für das Unternehmen ergäbe.

In jedem Fall sollte sich der Unternehmer schon vor Verfahrenseinleitung mit der Fragestellung einer etwaigen öffentlichen Bekanntmachung des Restrukturierungsverfahrens auseinandersetzen, da diese noch vor der ersten gerichtlichen Entscheidung in dem Verfahren beantragt werden muss. Es ist daher zum richtigen Zeitpunkt erhöhtes Augenmerk auf die Notwendigkeit dieser Entscheidung zu legen, um sich bestehende Möglichkeiten nicht aus Unachtsamkeit zu verbauen.

Regelungsgehalt der EulnsVO

Die EulnsVO ist im Jahr 2002 mit der Zielrichtung in Kraft getreten, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren innerhalb der EU zu erleichtern und für diese eine gemeinsame verfahrensrechtliche Grundlage zu bilden.

Sie regelt dabei nicht nur die Voraussetzungen für eine EU-weite Anerkennung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren, sondern auch die örtliche Gerichtszuständigkeit innerhalb der EU und die Frage, welches Recht auf das jeweilige Verfahren anzuwenden ist. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich dabei danach, in welchem Mitgliedstaat das Unternehmen seinen COMI (= centre of main interest / Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen) hat. Steht nach der Ermittlung des COMI die Zuständigkeit eines Gerichts fest, kann das Verfahren nur in dem den COMI beherbergenden EU-Mitgliedstaat durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt dann das nationale Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist, wobei es hier Ausnahmen gibt, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

Fazit

Dank der EulnsVO ist es Unternehmern möglich, für Restrukturierungsverfahren nach StaRUG im Vorfeld zu entscheiden, ob eine öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens gewünscht ist oder nicht. Unternehmer sollten im Vorfeld sorgfältig abwägen, ob die Vorteile einer Veröffentlichung des Verfahrens in der individuellen Ausgangssituation die damit verbundenen Risiken überwiegen oder umgekehrt. Diese Entscheidung sollte stets unter Hinzuziehung eines auf Restrukturierungsverfahren spezialisierten Beraters getroffen werden.

Vertrauen in Krisenzeiten: Wie ein Unternehmen in der Insolvenz seine Mitarbeiter hält

Die Nachricht einer Insolvenz erschüttert jedes Unternehmen und seine Mitarbeitenden. Denn sie löst bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft eine große Verunsicherung aus. Wie geht es mit mir und dem Unternehmen weiter? Bleibt mein Arbeitsplatz erhalten?

Doch auch in dieser schwierigen Zeit gibt es Wege, das Vertrauen der Belegschaft zu gewinnen und sie an Bord zu halten. Ein Unternehmen, das sich in der Insolvenz befindet, muss nach innen und außen zeigen, dass es auch in der Krise weitergehen kann, um gemeinsam eine neue Zukunft zu gestalten.

Offene Kommunikation

Ehrlichkeit und Transparenz sind in Krisenzeiten entscheidend. Das Unternehmen sollte auf regelmäßige Updates und offene Gespräche mit den Mitarbeitern setzen. In regelmäßigen Meetings werden aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Pläne besprochen. So wissen alle Beteiligten, wo sie stehen und was die nächsten Schritte sind.

Gemeinsame Ziele definieren

In schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass alle an einem Strang ziehen. Das Unternehmen hat klare und realistische Ziele definiert und arbeitet gemeinsam mit der Belegschaft an deren Umsetzung. Jeder weiß, welchen Beitrag er leisten kann, um das Unternehmen wieder auf Kurs zu bringen.

Unterstützung und Wertschätzung

Gerade jetzt ist es wichtig, die Leistungen der Mitarbeitenden anzuerkennen und sie zu unterstützen. Das Unternehmen bietet Weiterbildungsmöglichkeiten und psychologische Betreuung an, um den Mitarbeitenden den Rücken zu stärken und Vertrauen in eine erfolgreiche Zukunft zu schaffen. Anerkennung und Wertschätzung fördern das Engagement und die Loyalität.

Zukunftsperspektiven aufzeigen

Auch wenn die Situation schwierig ist, zeigen das Unternehmen und seine Sanierungsberater konkrete Perspektiven für die Zukunft auf. Es wird an neuen Projekten gearbeitet und nach Investoren gesucht, um das Unternehmen langfristig wieder auf Erfolgskurs zu bringen. Diese Vision gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hoffnung und motiviert sie, weiterhin ihr Bestes zu geben.



Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH

Fazit

Eine Insolvenz ist eine große Herausforderung für Unternehmen und ihre Mitarbeitenden, aber auch eine Chance, durch gezielte Maßnahmen Vertrauen und Loyalität zu stärken.

Offene Kommunikation und regelmäßige Updates sind unerlässlich, um Unsicherheiten zu minimieren und alle Beteiligten über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Das Setzen gemeinsamer Ziele fördert den Zusammenhalt und motiviert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich aktiv am Sanierungsprozess zu beteiligen. Die Unterstützung und Wertschätzung der Leistungen der Mitarbeitenden schafft ein positives Arbeitsklima und stärkt das Engagement. Schließlich ist die Aussicht auf eine erfolgreiche Zukunft entscheidend, um Vertrauen zu schaffen und die Mitarbeitenden zu motivieren, trotz schwieriger Umstände ihr Bestes zu geben.

Mit diesen Strategien können Unternehmen in Krisenzeiten nicht nur ihre Mitarbeitenden halten, sondern auch eine solide Basis für eine erfolgreiche Neuausrichtung legen.



Audios – viele interessante Artikel jetzt auch zum Anhören!

Sie sind auf dem Weg in den Feierabend und möchten Ihre Zeit sinnvoll nutzen, gehen joggen oder möchten sich beim Kochen nebenbei informieren? Wer nicht lesen will, kann zuhören: Unser Audio-Angebot ist besonders praktisch, wenn Sie gerade keine Hand frei haben oder einfach nur hören statt lesen wollen.

Im BBR Audio-Bereich bieten wir Ihnen ab sofort ausgewählte Artikel unserer Website zum Anhören, die wir fortlaufend erweitern. Ideal für alle, die viel unterwegs sind und sich gerne etwas vorlesen lassen!

Die Zahlungs-
unfähigkeit



Der Restrukturie-
rungsplan



Der GmbH-
Geschäftsführer



Jetzt anhören

Videos

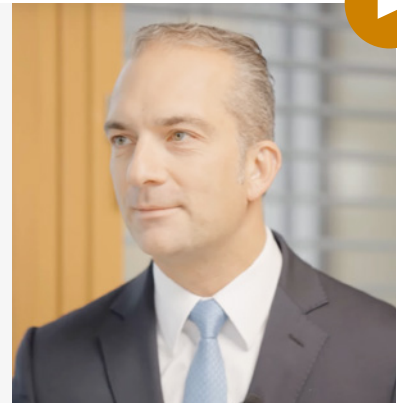
In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 7: Gläubiger erfolgreich vertreten? So geht's!

Rechtsanwalt Sascha Borowski

Welche Skills muss ein Prozessanwalt mitbringen? Ist ein Verfahren planbar? Wie kann sich ein Anwalt auf unerwartete Wendungen vorbereiten? Wie funktioniert eine professionelle und effektive Prozessführung? Diesen Fragen stellt sich Rechtsanwalt Sascha Borowski im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

[Jetzt anschauen](#)



BBR [talk] Folge 6: Jochen Rechmann, wie weit darf ein Anwalt gehen?

Rechtsanwalt Jochen Rechmann

Welche Spielräume hat ein Anwalt bei der Vertretung seines Mandanten? Darf er sie ausschöpfen oder muss er es sogar? Gibt es eine rote Linie, die er nicht überschreiten darf? Rechtsanwalt Jochen Rechmann gibt im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin, Einblicke in die Praxis und beschreibt, wie Verhandlungsstrategien funktionieren.

[Jetzt anschauen](#)



BBR [talk] Folge 5: Dr. Utz Brömmekamp zu Erfolgsrezepten für Win-Win-Situationen in der Sanierung

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp, Partner, Rechtsanwalt

Um in einem Sanierungs- oder Restrukturierungsprozess eine Win-Win-Situation zu erreichen, bedarf es u. a. sorgfältiger Planung, transparenter Kommunikation und der Einbindung aller Stakeholder. Neben analytischen Fähigkeiten spielt aber auch die Psychologie eine große Rolle, beschreibt Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin.

[Jetzt anschauen](#)



▶ UNSER NEUES VIDEOFORMAT



Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen **BBR [talk]**, spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.

1. Auflage 2024

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456161



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024

Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0

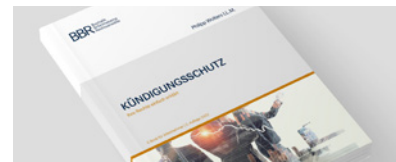


The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Cottbus**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



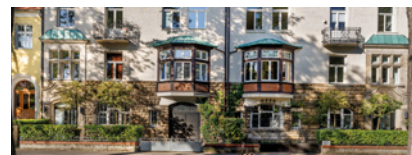
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**